



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der
Busbeförderung zur Kindertageseinrichtung in Beidl
der Marktgemeinde Plößberg

vom 11.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
Zweiter Teil: Einzelne Gebühren	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensatz.....	4
§ 6 Geschwisterermäßigung	5
Dritter Teil: Schlussbestimmungen.....	5
§ 7 Inkrafttreten	5

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der
Busbeförderung zur Kindertageseinrichtung in Beidl
der Marktgemeinde Plößberg**

vom 11.05.2017

Die Marktgemeinde Plößberg erlässt auf Grund der
Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Marktgemeinde Plößberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) und des Busses zur und/oder von der Kindertageseinrichtung in Beidl, Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder an der Busbeförderung zur und/oder von der Kindertageseinrichtung in Beidl teilnimmt,
 - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder zur Busbeförderung zur und/oder von der Kindertageseinrichtung in Beidl angemeldet haben,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. (1) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. (2) entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. (5) erfolgt. Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (3) Die Busgebühr i.S. von § 5 Abs. (3) entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Busbeförderung; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. (6) erfolgt. Die Busbeförderung kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 5 Abs. (1) entfällt, wenn Kinder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird jedoch erst nach Ablauf einer Kündigungszeit von 2 Wochen und nur jeweils zum Monatsende wirksam.
- (5) Abbestellungen für Gebühren nach § 5 Abs. (2) (Essensgebühr) können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im nachgewiesenen Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Abbestellungen für Gebühren nach § 5 Abs. (3) (Busgebühr) können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Auch im Krankheitsfall kann keine Abbestellung während des Monats vorgenommen werden. In allen anderen Fällen muss die Busgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht an der Beförderung teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 3 werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat fällig.
Die Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 (Essensgebühr) wird jeweils am ersten Werktag des Folgemonats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung oder Überweisung sind nicht möglich.
- (8) Sind durch die An- oder Abmeldung eines Kindes die Regelungen nach § 6 Geschwisterermäßigung anwendbar, so ändert sich für das bereits bisher in die Einrichtung aufgenommene Geschwisterkind die dadurch geänderte Gebühr ab dem 1. des Folgemonats.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. (1) richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. (3) richtet sich danach, ob die Busbeförderung für die Hin- und Rückfahrt oder nur für die Hinfahrt oder Rückfahrt benutzt wird, unabhängig von der tatsächlich zurück gelegten Wegstrecke und unabhängig von der Anzahl der benutzten Tage innerhalb eines Monats.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für das erste angemeldete Kind einer Familie folgende Gebühren erhoben:

a) für Kindergartenkinder und Schulkinder

für eine Buchungszeit von

größer einer bis einschließlich zwei Stunden	55,00 €
größer zwei bis einschließlich drei Stunden	64,00 €

b) für Kindergartenkinder und Schulkinder für eine Buchungszeit von

größer drei bis einschließlich vier Stunden	73,00 €
größer vier bis einschließlich fünf Stunden	82,00 €
größer fünf bis einschließlich sechs Stunden	91,00 €
größer sechs bis einschließlich sieben Stunden	100,00 €
größer sieben bis einschließlich acht Stunden	109,00 €
größer acht bis einschließlich neun Stunden	118,00 €
größer neun bis einschließlich zehn Stunden	127,00 €

c) für Kinder welche die Kinderkrippe besuchen für eine Buchungszeit von

größer einer bis einschließlich zwei Stunden	110,00 €
größer zwei bis einschließlich drei Stunden	128,00 €
größer drei bis einschließlich vier Stunden	146,00 €
größer vier bis einschließlich fünf Stunden	164,00 €
größer fünf bis einschließlich sechs Stunden	182,00 €
größer sechs bis einschließlich sieben Stunden	200,00 €
größer sieben bis einschließlich acht Stunden	218,00 €

Spielgeld

je Kind und Monat	5,00 €
-------------------	--------

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (3) Für jeden angemeldeten Monat der Busbeförderung werden je Kind folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| für die Hin –und Rückfahrt pauschal | 20 €, |
| für eine einfache Fahrt pauschal | 10 €. |
- Für die Busbeförderung nur für die Nachmittagsbetreuung zur Kita und von der Kita, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Wenn die Kindertageseinrichtung seinen Betrieb aus Gründen einstellt, die im Bereich des Trägers liegen (z. B. Umbauarbeiten, Krankheit des Erziehungspersonals usw.), werden die Gebühren auf die tatsächlichen Besuchstage umgerechnet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

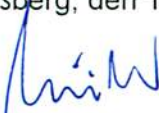
- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung (auch Stief- oder Halbgeschwister und Kinder welche in einem Pflegekindschaftsverhältnis zu den Personensorgeberechtigten stehen), wird die Gebühr gemäß § 5 Absatz (1) für das zweite Kind um 10,00 € gesenkt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird die Gebühr um 20,00 € gesenkt.
- (2) Für das Spielgeld gibt es keine Geschwisterermäßigung.
- (3) Für die Busbeförderungsgebühr gibt es keine Geschwisterermäßigung.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.11.2016 außer Kraft.

Marktgemeinde Plößberg
Plößberg, den 11.05.2017


Lothar Müller
1. Bürgermeister

